

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld
vom 18.12.1991,
zuletzt geändert durch die XXXV. Änderungssatzung vom 19.12.2018 *)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475/SGV.NW. 2023), der §§ 4, 6 – 8, 10 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610) und der §§ 51 - 66 des Landeswassergesetzes NW (GV. NW. S. 384), jeweils in den z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am 12.12.91 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage (Abwasseranlage), soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für den durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteil erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

**§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche, die nach Art und Maß der baulichen Nutzung modifiziert wird.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche;
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält:
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche parallel von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 40 m.
Bei Grundstücken, die an mehrere kanalisierte Erschließungsanlagen angrenzen, ist von der kanalisierten Erschließungsanlage auszugehen, deren Kanal für die Ableitung der Grundstücksabwässer in Anspruch genommen wird oder nach der Kanalplanung genommen werden kann.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Flächen parallel von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
 - c) bei Grundstücken, die mit einem den Parallelabstand von 40 m überschreitenden Baukörper bebaut sind, verlängern sich die Tiefen der Grundstücke um die Länge des überschreitenden Baukörpers zuzüglich der erforderlichen Abstandsflächen,
 - d) bei Grundstücken, die so zu nutzen sind, wie es gem. §§ 7 - 9 und § 11 der Baunutzungsverordnung für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industrie- und Sondergebieten zulässig ist, die gesamte Grundstücksfläche,
 - e) im Außenbereich bei gemischt genutzten Grundstücken, die sowohl der Landwirtschaft als auch Wohnzwecken dienen, die zum Wohnen genutzte überbaute Fläche, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die gesamte Grundstücksfläche,
 - f) bei gewerblich genutzten Grundstücken im Außenbereich die gewerblich überbaute und die zum Wohnen genutzte überbaute Grundstücksfläche, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die gesamte Grundstücksfläche.

(3) 1. Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|------|
| a) bei einem Vollgeschoss | 1,00 |
| b) bei zwei Vollgeschossen | 1,25 |
| c) bei drei Vollgeschossen | 1,50 |
| d) bei vier bis fünf Vollgeschossen | 1,75 |
| e) bei sechs und mehr Vollgeschossen | 2,00 |

2. Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet liegen oder entsprechend genutzt werden können, erhöht sich der Nutzungsfaktor nach Ziff. 1 um 0,3.

(4) Als Vollgeschoss gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl von Vollgeschossen. Weist der Bebauungsplan diese nicht aus, gilt als Geschosszahl die

Baumassenzahl geteilt durch 2,8. Ist auch diese nicht festgesetzt, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.

Bruchzahlen sind auf volle Zahlen abzurunden oder aufzurunden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse i. S. d. BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(5) Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) In unbeplanten Gebieten ist

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen

Vollgeschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach Abs. 4 Satz 5.

Wird im Fall b) im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Der Kanalanschlussbeitrag beträgt bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser 4,63 EUR je m² beitragspflichtiger Fläche.

Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser wird ein Beitrag von 2,78 EUR, bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser von 1,85 EUR je m² beitragspflichtiger Fläche erhoben.

Für Grundstücke, für die eine Vorklärung oder Vorbehandlung der Abwässer vorgeschrieben ist, gilt für die Dauer der vorgeschriebenen Vorklärung oder Vorbehandlung der Satz für Niederschlagswasser. Das gilt nicht bei Grundstücken mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen eine Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in der Abwasseranlage der Stadt Coesfeld ist (vgl. § 7 der Entwässerungssatzung).

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

Im Falle des § 3 Abs. 7 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Schmutzwasseranschluss, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.

(3) Die Beitragspflicht entsteht mit Teilung oder Nutzungsänderung für jede neu gebildete wirtschaftliche Einheit, soweit für die neu entstandene wirtschaftliche Einheit eine Anschlussgebühren- oder Beitragspflicht nach früherem Recht nicht bereits entstanden war.

§ 5

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig.

§ 7

Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage i. S. d. § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz erhebt die Stadt Coesfeld Benutzungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Coesfeld sowie die Erschwererbeiträge, die von den Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt werden, werden über die Entwässerungsgebühren erhoben.
- (2) Die Abwasserabgabe, die die Stadt Coesfeld anstelle der direkten Einleiter zu zahlen hat (Kleineinleiterabgabe), wird auf die Kleineinleiter umgelegt. Kleineinleiter ist, wer im Jahresdurchschnitt je Tag weniger als acht Kubikmeter Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleitet.

§ 8

Gebührenarten / Bemessungsgrundlagen und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Kleineinleitungen bemessen sich
 - a) bei Schmutzwasser nach der von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleiteten Schmutzwassermenge.
 - b) bei Niederschlagswasser nach der Größe der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Als angeschlossen gelten auch die befestigten Grundstücksflächen (bituminöser Belag, Pflaster, Beton oder aus gleichwertigen Material), von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privates Straßenland in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
 - c) bei den Kleineinleitern gem. § 65, 64 Abs. 1 Satz 2 LWG nach der Zahl der Einleitungen.

(2) Schmutzwassergebühr

2.1 Gebührenmaßstab für das Schmutzwasser ist der Kubikmeter Frischwasser.

2.2 Als Frischwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Frischwassermengen sowie Wassermengen aus Niederschlagswassernutzungsanlagen abzüglich der gem. Ziffer 2.3 nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Die Stadt Coesfeld kann verlangen, dass die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge durch geeignete und von der Stadt anerkannte Abwassermengenzähler nachgewiesen wird. In diesen Fällen richtet sich die Schmutzwassergebühr nach der tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermenge. Die durch den Einbau und die Unterhaltung des Abwassermengenzählers entstehenden Kosten sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

Weiterhin kann die Stadt Coesfeld zulassen, dass die eingeleitete Schmutzwassermenge auf der Grundlage der gemessenen Werte eines Impulszählers in Verbindung mit der Literleistung der zugehörigen Pumpe bemessen wird.

2.3 Ein Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden (Wasserschwundmengen), ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides schriftlich bei der Stadt Coesfeld geltend zu machen.

Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch einen auf seine Kosten fest eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden, geeigneten und kalibrierten Abwassermengenzähler zu führen.

Ist die Verwendung eines Abwassermengenzählers im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis grundsätzlich durch einen auf seine Kosten fest eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden, geeigneten und geeichten Wassermesser (Wasseruhr) zu führen. Fest eingebaut bedeutet, dass die Wasseruhr ortsfix in die Wasserleitung einzubauen ist. Messwerte mobiler Wasseruhren, also Wasseruhren die jederzeit vom Wasserhahn abgeschraubt oder abgenommen werden können, werden nur ausnahmsweise anerkannt, wenn der Einbau in die Wasserleitung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar ist.

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wassermessers technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige Grund und Höhe der Wasserschwindmengen anhand nachprüfbarer Unterlagen schlüssig und nachvollziehbar nachzuweisen. Soweit der Gebührenpflichtige dies durch ein spezielles, auf seine Wasserschwindmengen bezogenes Gutachten nachweisen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Coesfeld abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

2.4 Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Frischwassermenge auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu stellen ist, um 9 m³/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl am Stichtag der letzten allgemeinen Viehzählung. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Frischwassermengen landwirtschaftlicher Betriebe gelten die Absätze 2.2 und 2.3. Mindestens als Frischwasserverbrauch anzusetzen sind je Person und Jahr 45 m³.

2.5 Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen (Abs. 2.2) werden wie folgt ermittelt:

- a) Bei Entnahme aus einer öffentlichen Wasserversorgung gilt die von den Versorgungsunternehmen ermittelte Verbrauchsmenge.
- b) Bei Entnahme aus eigener Versorgungsanlage gilt die durch Wasserentnahmerecht zugestandene oder durch Wassermesser nachgewiesene Wassermenge. Dabei muss es sich um geeignete, geeichte und von der Stadt plombierte Wassermesser handeln.

Ist kein Wasserentnahmerecht erforderlich und kein Wassermesser eingebaut, wird ein Frischwasserverbrauch von 45 m³/Jahr pro Person zugrunde gelegt. Es gilt die Personenzahl nach dem Stand des Melderegisters (Hauptwohnsitz) am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

- c) In den Fällen, in denen ein Abwassermengenzähler vorhanden ist, bestimmt sich die Wassermenge nach der durch den Abwassermengenzähler nachgewiesenen Abwassermenge.
- d) In den Fällen, in denen ein Impulszähler vorhanden ist, bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der Abwassermenge, die sich aus der Multiplikation der im Abrechnungszeitraum gemessenen Impulse mit der Literleistung der dazugehörigen Pumpe ergibt.

2.6 a) Der Gebührensatz beträgt für normal belastetes, häusliches und haushaltsähnliches Schmutzwasser (bis 500 mg/l BSB₅ und bis 1.000 mg/l CSB) **2,01 EUR** je Kubikmeter Schmutzwasser (**Normalverschmutzergebühr**).

- b) Für die Einleitung von Schmutzwasser, welches in seiner Belastung die in Absatz a) genannten Höchstwerte übersteigt, wird folgende **Starkverschmutzergebühr** erhoben:

$$G = [g + (g \times z)] + k$$

G = Gebühr für den Starkverschmutzer in Euro pro cbm

g = durchschnittlicher Anteil der Kosten an der Normalverschmutzergebühr für die Klärung des normalverschmutzten Abwassers (Reinigungsanteil) in Euro pro cbm (= 1,30)

z = Zuschlag auf den Reinigungsanteil der Normalverschmutzergebühr in Prozent für den Starkverschmutzer

k = durchschnittlicher Anteil der Kosten an der Normalverschmutzergebühr für die Ableitung des Abwassers (Ableitungsanteil) in Euro pro cbm (= 0,71)

Die Ermittlung des Zuschlages (z) auf den Reinigungsanteil für den Starkverschmutzer wird wie folgt ermittelt:

Bei einem CSB/BSB₅-Verhältnis kleiner als 2 steigt der Reinigungsanteil des Starkverschmutzers oberhalb 500 mg BSB₅/l um jeweils 10 % des Reinigungsanteils der Normalverschmutzergebühr je angefangene 500 mg BSB₅/l.

Bei einem CSB/BSB₅-Verhältnis größer oder gleich 2 steigt der Reinigungsanteil des Starkverschmutzers oberhalb von 1.000 mg CSB/l um jeweils 10 % des Reinigungsanteils der Normalverschmutzergebühr je angefangene 1.000 mg CSB/l.

- c) Die Berechnung nach der Formel unter Absatz b) erfolgt nur bei Einleitungen von mehr als 2.500 cbm Schmutzwasser pro Jahr.
- d) Die Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages erfolgt als arithmetisches Mittel der aus mindestens fünf 2-Stunden-Mischproben (homogenisiert), die während der Produktionszeit über zeitproportional schöpfende automatische Probenahmegeräte im Veranlagungsjahr an der Einleitungsstelle entnommen werden, ermittelten Analysewerte für den biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) und den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) jeweils in mg/l pro cbm des eingeleiteten Schmutzwassers. Die Analysen werden von der Stadt bei einem anerkannten Prüfinstitut in Auftrag gegeben und sind nach DIN bzw. CEN-Verfahren vorzunehmen.

Auf Antrag und Kosten des Einleiters können die Mischproben häufiger genommen werden.

Die Durchführung der Analysen kann unterbleiben, wenn der Einleiter bis zum 30.03. des jeweiligen Veranlagungsjahres die durchschnittliche Belastung an BSB5 und CSB für das Veranlagungsjahr verbindlich erklärt (Selbsterklärung) und von der Stadt keine davon abweichenden Analysewerte ermittelt werden.

Werden in den Folgejahren keine neuen Werte erklärt, gelten die alten fort.

- 2.7 Im Druckentwässerungssystem stellt der Anschlussnehmer die Stromversorgung der Druckpumpe auf eigene Kosten sicher. Die Schmutzwassergebühr wird daher in diesen Fällen um 0,16 EUR/m³ Schmutzwasser ermäßigt.

(3) Niederschlagswassergebühr

- 3.1 Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städt. Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die städt. Abwasseranlage gelangen kann.

- 3.2 Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbsterklärung von den Gebührenschildnern (§ 10) der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Gebührenschildner ist verpflichtet, der Stadt die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser in die städt. Abwasseranlage gelangt oder gelangen kann, ihrer Lage und Größe nach entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Gebührenschildner seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Gebührenschildners vor, wird die maßgebliche bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Gebührenschildner dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gelten hinsichtlich der Mitwirkungspflicht die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 3.2 entsprechend.

- 3.3 Für dauerhaft begrünte Dachflächen, die eine deutliche Reduzierung der Niederschlagswassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage bewirken, wird der Gebührensatz für Niederschlagswasser (Ziff. 3.5) um 50 % reduziert.

Für Flächen, deren Niederschlagsabfluss dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden darf oder verrieselt wird, entfällt die Niederschlagswassergebühr, soweit die Stadt nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- 3.4 Bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z. B. Waschwasser, WC-Spülung, etc.) wird die Schmutzwassergebühr erhoben. Die Niederschlagswassergebühr wird in diesem Fall um die Größe der bebauten und befestigten Einzugsflächen, deren auftreffendes Niederschlagswasser als Brauchwasser verwendet wird, reduziert.

Sollte jedoch ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossener Notüberlauf vorhanden sein, wird die Niederschlagswassergebühr nur um 80 % gesenkt.

Der Abgabeschuldner ist verpflichtet, die aus Niederschlagswassernutzungsanlagen gewonnenen Wassermengen auf seine Kosten nachzuweisen. Der Nachweis hat durch den Einbau eines geeigneten und von der Stadt anerkannten Wassermessers zu erfolgen.

- 3.5 Der Gebührensatz für Niederschlagswasser beträgt **0,51 EUR** je Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche.

(4) Kleineinleiterabgabe

- 4.1 Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, festgesetzt. Stichtag ist der 31.12. des Jahres, für das die Stadt die Kleineinleiterabgabe erhebt.

- 4.2 Der Abgabesatz für Kleineinleitungen beträgt jährlich 17,90 EUR je Bewohner.

§ 9

Beginn und Ende der Gebühren- und Abgabepflicht

(1) Gebühren

- a) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- b) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses.
- c) Die Benutzungsgebühren werden zeitgleich mit den Wasserversorgungsentgelten bzw. den sonstigen Versorgungsentgelten durch die Stadtwerke Coesfeld GmbH im Auftrage der Stadt Coesfeld erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Umlage der Kleineinleiterabgabe

- a) Die Abgabepflicht beginnt mit dem 01.01. des Jahres, in dem die Kleineinleitung erfolgt. Beginnt die Einleitung nach dem 30.06. des Jahres, beginnt die Abgabepflicht am 01.01. des folgenden Jahres.
- b) Die Abgabepflicht endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem der Wegfall der Kleineinleitung erfolgt. Entfällt die Kleineinleitung vor dem 30.06. des Jahres, so entfällt die Abgabe für das gesamte Jahr.
- c) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 10

Gebühren- und Abgabeschuldner

(1) Gebühren- oder Abgabeschuldner sind

*) in der Fassung der XXXV. Änderungssatzung vom 19.12.2018 in Kraft ab 01.01.2019

- a) der Grundstückseigentümer, bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte; an deren Stelle tritt der Mieter, soweit der örtliche Wasserversorger den Frischwasserbezug mit ihm abrechnet,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebühren- oder Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Wechsels des Gebühren- oder Abgabeschuldners ist die Rechtsänderung der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Sowohl der bisherige als auch der neue Gebühren- oder Abgabeschuldner sind insofern anzeigepflichtig.
- (3) Die Gebühren- oder Abgabeschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11

Erhebungsverfahren, Vorausleistungen und Fälligkeit

- (1) Auf die Benutzungsgebühren werden innerhalb der letzten 11 Monate des Erhebungszeitraums (§ 9) Teilbeträge in Form von Vorausleistungen nach § 6 KAG NRW auf der Grundlage des bisherigen oder geschätzten Wasserverbrauchs bzw. der bisherigen Veranlagungsfläche sowie des zu Beginn des Erhebungszeitraums geltenden Gebührensatzes erhoben. Die monatlichen Vorausleistungen sind jeweils zum Ersten des Folgemonats fällig und werden zeitgleich mit den Wasserversorgungsentgelten bzw. sonstigen Versorgungsentgelten durch die Stadtwerke Coesfeld GmbH im Auftrage der Stadt Coesfeld erhoben. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Entrichtung der Vorausleistungen jedoch auch in einer Summe in der Mitte des Erhebungszeitraums erfolgen.
- (2) Nach Ablauf des Erhebungszeitraums erfolgt die Festsetzung der Benutzungsgebühren auf Basis der tatsächlichen Wassermengen bzw. der angeschlossenen Flächen und der maßgeblichen Gebührensätze. Bei der Abrechnung wird die Summe der geleisteten Vorausleistungen auf die Benutzungsgebühren angerechnet. Die sich daraus ergebenden Nachzahlungs- bzw. Erstattungsbeträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Kleininleiterabgaben werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12

Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

§ 13

Ermittlung des Aufwandes und der Kosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (2) Der Aufwand für bereits bestehende Grundstücksanschlüsse ist, sofern die Stadt hierfür in Vorlage getreten ist, gemäß der zum Herstellungszeitpunkt gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zu erstatten.
- (3) Für einen städtischerseits gelieferten Schmutzwasserpumpenschacht einschließlich dem notwendigen Zubehör als Vorrichtung für die Installation der Abwasserpumpe wird vom Anschlussnehmer ein Kostenersatz in Höhe der tatsächlichen entstandenen Kosten erhoben. Etwaige notwendige Kosten, die der Stadt durch die Erneuerung oder Unterhaltung dieser Anlagenteile entstehen, sind der Stadt zu ersetzen.

§ 14

Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im übrigen mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 15

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so hat jeder Ersatzpflichtige den Anteil zu tragen, der sich aus der Zahl der anzuschließenden Grundstücke ergibt.
- (3) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Fälligkeit

Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig.

§ 16 a

Ablösung der Beitrags- und Kostenersatzpflichten

Die Beitrags- und Kostenersatzpflichten des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten nach dieser Satzung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden.

§ 17
Inkrafttreten *)

Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld vom 16.11.1980 i. d. F. der IX. Änderungssatzung vom 19.12.1989 außer Kraft.

*) in der Fassung der XXXV. Änderungssatzung vom 19.12.2018 in Kraft ab 01.01.2019